

Hauptsatzung der Gemeinde Vechelde

(Lesefassung)

Hauptsatzung vom 21. Dezember 2006

§ 1 Rechtspersönlichkeit, Name und Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Vechelde“.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Als Teile der Gemeinde bestehen die folgenden Ortschaften:

Alvesse
Bettmar
Bodenstedt/Liedingen/Köchingen
Denstorf/Klein Gleidingen
Fürstenau
Groß Gleidingen
Sierße
Sonnenberg
Vallstedt
Vechelde/Vechelade
Wahle
Wedtlenstedt
Wierthe

§ 2 Hoheitszeichen/Dienstsigel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Vechelde zeigt:
„In blau ein goldener Schrägbalken, belegt mit drei roten Rosen mit goldenen Butzen“.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Vechelde zeigt die Farben blau und gelb, inmitten das Wappen der Gemeinde Vechelde.
- (3) Das Dienstsigel enthält das Wappen der Gemeinde Vechelde und die Umschrift „Gemeinde Vechelde, Landkreis Peine“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Vechelde und ihrer Ortschaften/Ortsteile ist nur mit Genehmigung zulässig.
- (5) Die Ortschaften führen ihre Wappen und Farben als örtliche Symbole.

§ 3 Festlegung von Wertgrenzen / Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40(1) Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 30.000 € zzgl. MwSt. übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000 € zzgl. MwSt. nicht übersteigt (§ 40(1) Nr. 18 NGO).

- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs, die Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozeßvollmachten. Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 6.000 € zuzüglich MwSt., Einlegung von Rechtsmitteln, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumung.

b) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen zuzüglich MwSt. nicht überschritten werden:

- Verfügungen über Gemeindevermögen	3.000 €
- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt	3.000 €
- Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	6.000 €
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ausschließlich der Fälle nach § 40 (1) Nr. 12 NGO (Jahresbeträge)	6.000 €
- Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen (im Einzelfall)	1.500 €
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche	3.000 €
- Stundung von Forderungen (für die Stundung von Forderungen bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten gilt keine Wertgrenze)	11.000 €
- befristete Niederschlagung von Forderungen	6.000 €
- unbefristete Niederschlagung von Forderungen	3.000 €
- Erlass von Forderungen	1.500 €
- für Ortschaften gem. § 55 g Abs. 1 (letzter Satz) NGO	1.500 €

c) Verträge über Lieferung und Leistungen des Verwaltungshaushaltes mit einer Wertgrenze bis zu 20.000 € zuzüglich MwSt.

d) Verträge über Lieferung und Leistungen des Vermögenshaushaltes mit einer Wertgrenze bis zu 30.000 € zuzüglich MwSt. im Einzelfall.

e) Verträge nach Buchst. c) und d) dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn

- die Maßnahme haushaltsrechtlich abgesichert,
- eine Ausschreibung gemäß VOL/VOB durchgeführt worden und
- eine evtl. erforderliche Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes (Prüfvermerk) erfolgt ist.

Der Verwaltungsausschuss ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird in Angelegenheiten nach § 61 (7) S.1 NGO durch den/die erste(n) stellvertretende(n) Bürgermeister/in bzw. den/die zweite(n) stellvertretende(n) Bürgermeister/in vertreten.

§ 5 Verwaltungsausschuss

- (1) Neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gehört auch die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als Beamtin/Beamter auf Zeit dem Verwaltungsausschuß mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Weitere Zeitbeamte

Die allgemeine Vertreterin/Der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird vom Rat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie/Er führt die Bezeichnung „Erste Gemeinderätin“/„Erster Gemeinderat“.

§ 7 Ortschaften mit Ortsrat

- (1) In den Ortschaften Bettmar, Bodenstedt/Liedingen/Köchingen, Denstorf/Klein Gleidingen, Groß Gleidingen, Sierße, Sonnenberg, Vallstedt, Vechelde/Vechelade, Wahle und Wedtlenstedt werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Grenzen der Ortschaften werden in einer besonderen Karte festgelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Hauptsatzung (Stand: 31. Oktober 1996).
- (3) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt in den Ortschaften:

mit bis zu 1.000 Einwohnern	7 Mitglieder
mit 1.001 - 3.000 Einwohnern	9 Mitglieder
mit 3.001 - 5.000 Einwohnern	11 Mitglieder
mit mehr als 5.000 Einwohnern	13 Mitglieder.

Dabei ist die Einwohnerinnenzahl/Einwohnerzahl der Ortschaft maßgebend, die sich aus der allgemeinen Zählung der Bevölkerung (Volkszählung) oder deren Fortschreibung an einem mindestens zwölf Monate und höchstens achtzehn Monate vor dem Wahltag liegenden Stichtag ergibt. Die Gemeinde ist verpflichtet, für die einzelnen Ortschaften eine getrennte Einwohnerinnenfortschreibung/Einwohnerfortschreibung vorzunehmen.

- (4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 8 Aufgaben der Ortsräte

- (1) Die Aufgaben der Ortsräte - insbesondere ihre Entscheidungs- und Anhörungsrechte - ergeben sich aus § 55 g NGO.
- (2) Unter § 55 g Abs. 1 Ziff. 1 NGO fallen nicht folgende öffentliche Einrichtungen, weil deren Bedeutung über die Ortschaft hinausgeht:
 1. Sporthallen in Bodenstedt, Sierße, Vallstedt und Vechelde sowie die Gymnastikhallen in Wedtlenstedt und Wierthe,
 2. Kindertagesstätten in Denstorf, Vallstedt, Vechelde, Wedtlenstedt und Wierthe,
 3. Bürgerzentrum Vechelde (Hauptgebäude, Remise, Park, Vorplatz),
 4. Gemeindearchiv in Wahle,

5. Kinder- und Jugendzentrum Vechelde einschließlich dessen Außenstellen
- (3) Umfang und Inhalt der Anhörungsrechte des Orsrates gem. § 55 g Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 7 werden wie folgt abweichend geregelt:
- a) Die Mitglieder des Orsrates sind gleichzeitig mit Rat, Verwaltungsausschuss oder Ratsausschuss zu informieren.
 - b) Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister entscheidet, ob die Angelegenheit in einer Sitzung des Orsrates zu behandeln ist und gibt dies innerhalb von drei Tagen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bekannt.
 - c) Terminplanungen für Sitzungen der Ortsräte einerseits und der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse andererseits sind zwischen der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abzustimmen.
 - d) Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister hat bei der Beratung der Angelegenheit (im Rat, im Verwaltungsausschuß oder in einem beratenden Ausschuss) das Recht, gehört zu werden.

§ 9 Einwohnerinnenversammlungen/Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen/Einwohner in Pressemitteilungen und/oder im gemeindlichen Mitteilungsblatt über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen/Einwohner in Einwohnerinnenversammlungen/Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde.

§ 10 Beschwerden an den Rat/Ortsrat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat/Ortsrat zu wenden. Der Rat/Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister/Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat/Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister/Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates/Orsrates.

§ 11 Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung in der Ortschaft:

Hierzu zählen insbesondere:

1. Ausgabe von Antragsvordrucken , Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung und ggf. die Bescheinigung von Angaben,
 2. Aushändigung von ausgestellten Personalausweisen, Reisepässen und Kinderausweisen,
 3. Feststellung von Gefahrenpunkten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vornehmlich im Straßenverkehr und Meldung der Gefahren an die Gemeindeverwaltung,
 4. Kontrolle öffentlicher Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke der Gemeinde z. B. Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckgebäude, bebauter und unbebauter Grundstücke,
 5. Überwachung von Gewässern und Sorgetragung für die Reinigung der von der Gemeinde in der jeweiligen Ortschaft zu unterhaltenden Wasserläufe und Feuerlöschteiche,
 6. Überwachung von Gewerbebetrieben zur Vermeidung von Immissionen (z. B. Geräusche, Luftverunreinigungen und Lärm) - soweit es sich auf äußerliche Wahrnehmung beschränkt - ,
 7. Wegeaufsicht (einschließlich Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung),
 8. Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.); bzw. die Beauftragung Dritter hierzu,
 9. Beglaubigung von Unterschriften nur zur Vorlage bei Behörden und von Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen, mit Ausnahme der Personstandsurkunden,
 10. Entgegennahme von Fundsachen und Weitergabe an die Gemeinde
 11. Mithilfe bei Notständen,
 12. Mitwirkung bei der Feld- und Forstaufsicht,
 13. Organisation und Durchführung von Sammlungen,
 14. Erhebung von Verwaltungsgebühren für gebührenpflichtige Amtshandlungen.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.
Sofern die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnt, ist sie/er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 12 Ortschaften mit Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern

- (1) Für die Ortschaften Alvesse, Fürstenau und Wierthe werden Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erfüllen Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung. § 11 Abs. 1 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“ veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung einer Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind im Aushangkasten der Gemeinde Vechelde in Vechelde, Rathaus, nachrichtlich in den Aushängekästen der Ortschaften zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushangs beträgt in der Regel 10 Tage, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

§ 14 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen in Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gemeinde werden im amtlichen Sprachgebrauch in der weiblichen und männlichen Sprachform verwendet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Vechelde vom 24.09.1998 außer Kraft.

Vechelde, den 21. Dezember 2006

G E M E I N D E V E C H E L D E

Marotz
Bürgermeister